

Lösung Fall 4

Ansprüche des P gegen die Stadt?

A. §§ 280, 241 II BGB

I. Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Haftungsnormen

- grds. nur bei Schuldverhältnissen im Zivilrecht

- nach Rspr. sinngemäße Anwendung angebracht, wenn ein „besonders enges Verhältnis Bürger-Staat besteht, das weit über die normalen Beziehungen hinausgeht.“

- quasi-vertragliche Rechtsbeziehungen mit Sonderpflichten (§§ 311 II, 241 II BGB): durch faktisches Angebot einer staatlichen Leistung + tatsächliche Inanspruchnahme durch Bürger

-> anerkannte Fallgruppen:

- öffentlich-rechtliche Verwahrung (Examen 2018 II/2 Kl. 6)
- öffentlich-rechtliche GoA
- öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Leistungsverhältnisse
- öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- öffentlich-rechtliche Verträge, § 62 VwVfG Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

-> Relevanz/ Regelungsbedarf mit Blick auf § 839 BGB?

- aber Unterschiede: § 839 I 2 BGB, § 278 BGB, § 280 I 2 BGB

-> hier:

- Eintrittsgeld für Museumsbesuch
- individuell begründetes Austauschverhältnis
- Bürger in räumlich abgrenzbaren Herrschaftsbereich der Verwaltung
- daher besonders enges Verhältnis mit Sonderpflichten (+)
- Benutzungsverhältnis von Rspr. anerkannt

-> dieses Benutzungsverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein?

- hier durch Satzung öffentlich-rechtlich
- man könnte das Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrages andeuten
- aber Schriftformerfordernis Art. 57 BayVwVfG -> nichtig § 125 BGB

-> Minderjährigkeit des P?

- Benutzungsverhältnis kommt durch einseitige Zulassung zustande
- Minderjährigkeit hierfür unerheblich
- zudem § 110 BGB Taschengeld!
- würde zudem Sinn und Zweck des Schutzes Minderjähriger widersprechen

Zwischenergebnis: es liegt ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis vor

II. Pflichtverletzung, § 280 BGB

- **Überwachungspflicht bei gefährlichen Ausstellungsstücken verletzt**
- **zusätzliche Gefahrerhöhung durch Anfeuern**

III. Verschulden

- **wird widerleglich vermutet, § 280 I 2 BGB**
- **hier jedenfalls schuldhaftes Verhalten des A, § 278 BGB**

IV. Haftungsausschluss/ -beschränkung (hier meist ein Schwerpunkt im Examen)

- **anerkannt durch Rspr. aufgrund der Vorteile der Haftung nach § 280 BGB**
- **aber Begrenzung muss öffentlich-rechtlichen Maßstäben entsprechen**

(1) muss durch sachliche Gründe gerechtfertigt,

(2) darf Zweck des Verwaltungshandelns nicht zuwiderlaufen und

(3) Erforderlich + Verhältnismäßigkeit müssen gewahrt bleiben

-> hier: Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

- unzulässig, da Missbrauch der hoheitlichen Stellung

- zwar BGH für leichte Fahrlässigkeit (+) sog. Schlachthofentscheidung¹

- AGB-Recht kann hier mit Indizwirkung herangezogen werden

¹ BGH, Urteil vom 17. 5. 1973 - III ZR 68/71

- dahingehende Auslegung aber mit Blick auf Verbot der geltungserhaltenden Reduktion äußerst bedenklich

- auch Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) BGB

Exkurs: Anwendbarkeit der §§ 680, 690 BGB?

Die Anwendbarkeit dieser Haftungsprivilegien ist sehr umstritten. Die Rspr. hat jedenfalls eine Anwendung des § 680 BGB² bei Amtsausübung abgelehnt³. Auch lehnte BGH eine Anwendung des § 690 BGB⁴ im Falle einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung ab⁵, da der Staat eine Verwahrung grds. nicht freiwillig übernimmt, sondern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

V. Schaden

1. Vorteilsanrechnung wegen Krankenversicherung?

(-) § 843 IV BGB; unbillige Entlastung des Schädigers

- zudem § 86 VVG cessio legis, sofern Versicherung vor Schädiger zahlt

2. Mitverschulden, § 254 BGB

- da P Minderjährig ist, kommt es auf seine Einsichtsfähigkeit an, §§ 827 f. BGB; bei 15-jährigem wohl anzunehmen (a.A. vertretbar)

- nach Lösung 50/50 aber auch andere Quotelung absolut vertretbar

² Vgl. hierzu Seite 5 der Lösung von Fall 4 Anmerkung

³ BGH, Urteil vom 14.6.2018 – III ZR 54/17

⁴ Die Anwendbarkeit der §§ 688 ff. BGB wurde im Examenstermin 2018/2 Klausur 6 geprüft; strittig §§ 690, 695 BGB

⁵ BGH, Urteil vom 13. 12. 1951 - IV ZR 123/51

B) § 839 BGB iVm. Art. 34 GG

(1) 1Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) ...

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Anspruchsvoraussetzungen⁶:

- I. Ausübung eines öffentlichen Amtes**
- II. Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht**
- III. Rechtswidrigkeit**
- IV. Verschulden**
- V. ggf. Haftungsbegrenzung**
- VI. kausaler Schaden**
- VII. ggf. Verjährung § 195 BGB**

I. Amtsausübung

-> § 839 I BGB spricht vom Beamten

- wird durch Art. 34 GG modifiziert und weiter gefasst, man spricht auch vom ‚Beamten im haftungsrechtlichen Sinne‘

- jeder Amtswalter im hoheitlichen Tätigkeitsbereich

- auch sog. **Beliehene (Privatpersonen, die mit Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes betraut sind)**

⁶ Die Prüfungsreihenfolge ist natürlich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern lediglich ein Vorschlag

- schädigende Handlung muss inneren und äußeren Bezug zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung aufweisen (weit auszulegen)
- hier: Museumswärter nimmt als Angestellter der Staat in Ausübung seiner Tätigkeit öffentlich-rechtliche Aufgaben (Überwachung) wahr (+)

II. Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht (hier liegt grds. ein Schwerpunkt in der Klausur)

1. Amtspflichtverletzung

- > speziell-gesetzliche Regelungen beachten
- ansonsten auf allg. anerkannte Amtspflichten zurückgreifen

- anerkannte Fallgruppen (Überschneidungen vorhanden):

- rechtmäßiges Handeln (Inzidentprüfung ggf. notwendig, VA?)
- zuständigkeitsgemäßes Handeln
- ermessensfehlerfreie Amtsausübung
- Schonung unbeteiligter Dritter
- verhältnismäßige Ausübung
- Amtspflicht zur raschen Sachentscheidung
- Beachtung höchstrichterlicher Rspr.
- richtige und vollständige Auskunftserteilung

- hier: A hatte die Pflicht, Besucher vor Schäden zu bewahren verletzt

2. Drittbezogenheit

- grds. besteht die Pflicht des ‚Beamten‘ ggü. seinem Dienstherrn
- die verletzte Pflicht muss daher auch dem Schutz Dritter dienen und der Geschädigte muss in den Schutzbereich fallen (ähnelt Drittschutz im BauR)

- hier: die Überwachungspflicht dient gerade dem Besucherschutz und damit auch dem P

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Verschulden

-> Maßstab pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter

- A mindestens grob fahrlässig gehandelt, Vorsatz vertretbar

V. Haftungsbegrenzung/ -ausschluss

1. durch Satzung möglich?

-> wird mit Blick auf § 839 BGB eine solche Begrenzung durch Satzung ausgeschlossen

- es fehlt bereits an der Rechtssetzungskompetenz, da Beamten- und Staatshaftungsrecht außerhalb des kommunalen Satzungsrechts liege

-> BayVGH: durchaus möglich mit Blick auf Art. 24 I Nr. 1 GO als ausreichende Ermächtigung, aber auch nur für leichte Fahrlässigkeit bejaht

- im Ergebnis unerheblich da zumindest grob fahrlässig

2. § 839 I 2 BGB anderweitige Ersatzmöglichkeit?

-> restriktiv (eng) auszulegen

- ursprünglich diene diese Regelung dem Schutz des handelnden Beamten

- nach Haftungsüberleitung auf den Staat Schutzzweck verloren gegangen

- insbesondere (-) im Straßenverkehr (Gleichheit aller Verkehrsteilnehmer, Lohnfortzahlung oder mehreren Trägern öffentlicher Gewalt (Einheit der öffentlichen Hand))

- hier: anderweitig durch Versicherung?

(-), da der Versicherung nicht Haftungsfolge zugewiesen ist

- Anspruch nach § 280 BGB?

(-), lediglich andere AGL, aber keine Ersatzmöglichkeit da gleicher Anspruchsgegner

VI. kausaler Schaden (+)

(P) bei Ermessensfehlern

Hier (+) aber Mitverschulden § 254 BGB s.o.

Weitere Besonderheiten:

(1) Konkurrenzen: § 839 BGB ist lex spec. zu anderen Deliktvorschriften, kann aber neben § 280 BGB geltend gemacht werden

(2) Verjährung: 3 Jahre § 195 BGB; Hemmung kann auch durch Widerspruch oder verwaltungsgerichtliche Klage eintreten

(3) Anspruchsgegner: grds. Anstellungstheorie, Ausnahme bei Doppelstellung nach sog. Funktionstheorie (Landrat) und bei Beliehen ggf. noch Anvertrauensstheorie

(4) Rechtsweg: Landgericht, vgl. Art. 34 GG, § 40 II VwGO und § 71 II Nr. 2 GVG

-> umstritten ist der Rechtsweg bei einem Anspruch aus § 280 BGB

- h.M.: § 40 II VwGO ordentliche Gerichte

- a.A.: wg. öffentlich-rechtlichen Vertrag § 40 II 1 VwGO zum VG

- BVerwG⁷: ZVR wenn enger Zusammenhang zu § 839 BGB oder Enteignung

⁷ BVerwG, NJW 2002, 2894; L&L 2002, 851

Abwandlung:

A. § 280 BGB

- wie Ausgangsfall, da UFO AG Erfüllungsgehilfe § 278 BGB

B. § 839 BGB?

(P) S Beamter im haftungsrechtlichen Sinne?

- kein Angestellter der Stadt oder sonst Beamter

- kein Beliehener mangels gesetzlicher Regelung

-> Verwaltungshelfer?

- kein Beleihungsakt und keine Kompetenzen im eigenen Namen

- erfüllen lediglich Hilfsfunktionen (bspw. Schülerlotsen oder Schüler selbst) auf Anweisung eines Hoheitsträgers

- Rspr.: (+) sonst Haftungslücke iRv. § 839 BGB

- UFO AG Verwaltungshelfer?

- hier nicht vergleichbar eingegliedert, keine hoheitliche Weisungsbefugnis der Stadt

-> daher nach BGH (früher) Staatshaftung nur (+), wenn besondere Einflussmöglichkeiten des Hoheitsträgers (Werkzeugtheorie)⁸

- Kritik: für Geschädigten nicht erkennbar, meist keine derartige Einflussmöglichkeit gegeben

-> BGH (im Bereich der Eingriffsverwaltung): Privatunternehmer wie Erfüllungsgehilfe des Staates anzusehen⁹

- Kritik: auch hier für den Geschädigten irrelevant und nicht erkennbar

-> a.A.: entscheidend, ob Privater staatliche oder nichtstaatliche Aufgaben erfüllt!

-> hier Überwachung eigentlich öffentliche Aufgabe der Stadt -> Haftung (+) (a.A. vertretbar); kein Rückgriff auf UFO AG selbst wegen Art. 34 GG!

⁸ BGH NJW 1980, 1679

⁹ BGH, Urteil vom 06.06.2019 – III ZR 124/18